Allgemeine Bedingungen für die LVM-Direktversicherung FutureNow

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was ist die LVM-Direktversicherung FutureNow?

§ 2 Wie ermittelt sich Ihr Vertragsguthaben?

§ 3 Wie schichten wir innerhalb Ihres Vertragsguthabens vor Rentenbeginn um und unter welchen Voraussetzungen erhöht sich das garantierte Mindestkapital?

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginn?

§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

§ 6 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

§ 7 Welche zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Todesfallabsicherung bestehen zum Rentenbeginn?

§ 8 Welche Regelungen gibt es zum Investmentfonds?

§ 9 Wie erfolgt die Gewinnbeteiligung?

§ 10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

§ 11 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 12 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Betrag nicht rechtzeitig zahlen?

§ 14 Wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

§ 15 Wie können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, die Beiträge reduzieren oder die Beitragszahlung befristet aussetzen?

§ 16 Welche Regelungen gelten bei Beitragserhöhungen und Zuzahlungen?

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

§ 20 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

§ 21 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet und welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 25 Wann können Beiträge, Versicherungsleistungen oder Versicherungsbedingungen geändert werden und was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Erläuterung einiger wichtiger verwendeter Fachbegriffe

§ 1 Was ist die LVM-Direktversicherung FutureNow?

(1) Diese Direktversicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie und dient zum Aufbau einer lebenslangen Rente für die Altersvorsorge. Nachfolgend beschreiben wir die wesentlichen Merkmale:

Vor Rentenbeginn

(2) Charakteristisch für diese Direktversicherung ist, dass sie vor Rentenbeginn die Vorteile zweier Anlagearten verbindet. Sie kombiniert die Renditechancen eines Investmentfonds mit der Sicherheit einer klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

(3) Die Beiträge (einschließlich etwaiger Zuzahlungen), die Sie an uns zahlen, verwenden wir – nach Abzug der tariflich vorgesehenen Kosten (§ 21) – zum Aufbau Ihres Vertragsguthabens. Wir legen Ihr Vertragsguthaben bis zum Rentenbeginn auf zwei verschiedene Arten an:

Einen Teil Ihres Vertragsguthabens legen wir in einem Investmentfonds an. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung dieses Fonds beteiligt. Wir führen diese Fondsanlage getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens (dem sogenannten Anlagestock). Die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile bilden das fondsgebundene Deckungskapital (im Folgenden: Fondskapital).

Den anderen Teil Ihres Vertragsguthabens legen wir in den sonstigen Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen an (dem sogenannten klassischen Sicherungsvermögen). Darin sind z. B. Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen enthalten. Diesen Teil Ihres Vertragsguthabens bezeichnen wir als klassisches Deckungskapital (im Folgenden: Deckungskapital).

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung beider Teile schichten wir monatlich zwischen den Anlagen um. Damit stellen wir sicher, dass zum Rentenbeginn die garantierten Mindestleistungen (Absatz 5) zur Verfügung stehen und gleichzeitig die Renditechancen des Fonds genutzt werden können.

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung und zur Umschichtung Ihres Vertragsguthabens finden Sie in den §§ 2 und 3.

Rentenbeginn

(4) Spätestens ab Beginn der Rentenzahlung legen wir das Vertragsguthaben vollständig im Sicherungsvermögen an. Damit endet die Beteiligung am Fonds endgültig. Die Höhe der Rente

berechnen wir auf Basis des erreichten Vertragsguthabens.

(5) Es sind folgende Mindestleistungen garantiert:

Mindestkapital

Zum vereinbarten Rentenbeginn steht mindestens das im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestkapital zur Bildung einer Rente zur Verfügung. Das garantierte Mindestkapital kann sich nach Vertragsabschluss bis zum Rentenbeginn noch unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (siehe § 3).

Mindestrente

Ab dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie mindestens die im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestrente.

Rentenfaktor

Außerdem ist der Rentenfaktor garantiert, der für die Umrechnung des Vertragsguthabens in eine Rente herangezogen wird (siehe § 4 Absatz 3).

Bitte beachten Sie: Die im Versicherungsschein dokumentierten garantierten Versicherungsleistungen gelten unter der Voraussetzung, dass Sie den Vertrag unverändert bis zum vereinbarten Rentenbeginn fortführen. Vertragsänderungen haben in der Regel Auswirkungen auf die garantierten Versicherungsleistungen. Durch nachträgliche Vertragsänderungen ändert sich im Regelfall auch das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis von garantiertem Mindestkapital und Summe der bis zum Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge (ohne Berücksichtigung von Beiträgen für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

§ 2 Wie ermittelt sich Ihr Vertragsguthaben?

(1) Das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung ergibt sich vor Rentenbeginn aus dem Deckungskapital und dem Wert des Fondskapitals unter Berücksichtigung von Gewinnen und Bewertungsreserven (§ 9) sowie Kosten (§ 21).

Deckungskapital

(2) Der Teil des Vertragsguthabens, der vor Beginn der Rentenzahlung in den sonstigen Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen angelegt ist (Deckungskapital), wird mit einem im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Zinssatz verzinst. Diesen Zinssatz teilen wir Ihnen vor Abschluss der Versicherung mit.

Fondskapital

(3) Der Teil Ihres Vertragsguthabens, der im Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung des Fonds beteiligt. Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten (Fondsanteile) getrennt von unserem sonstigen Vermögen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

Die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar dem Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile.

Das Fondskapital ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile. Den Euro-Wert des Fondskapitals ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Bewertungstag (§ 8 Absatz 2) multipliziert wird.

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Die Höhe des Fondskapitals und damit auch die Höhe Ihres Vertragsguthabens ist von der Wertentwicklung des Fonds abhängig. Die Wertentwicklung des Fonds kann niemand voraussehen. Sie kann daher auch nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen innerhalb des Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Die Höhe Ihres tatsächlich zum Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens können wir daher weder vorhersagen noch garantieren.

§ 3 Wie schichten wir innerhalb Ihres Vertragsguthabens vor Rentenbeginn um und unter welchen Voraussetzungen erhöht sich das garantierte Mindestkapital?

(1) Wir prüfen zu Beginn eines jeden Monats, in welchem Umfang wir Ihr Vertragsguthaben (einschließlich neu eingegangener Beitragszahlungen einschließlich etwaiger Zuzahlungen, jedoch ohne Beiträge für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen) auf Fondskapital und Deckungskapital aufteilen. Die Prüfung der Aufteilung erfolgt nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) angezeigten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Verfahren. Wir nennen es Umschichtungsverfahren.

(2) Das Umschichtungsverfahren stellt sicher, dass zum Rentenbeginn auch bei einer negativen Wertentwicklung des Fonds ein ausreichend hohes Vertragsguthaben zur Sicherstellung der garantierten Versicherungsleistungen (garantiertes Mindestkapital und garantierte Mindestrente) vorhanden ist. Gleichzeitig zielt es darauf ab, dass – soweit dies im Rahmen des versicherungsmathematischen Verfahrens zulässig ist – ein möglichst großer Teil Ihres Vertragsguthabens chancenorientiert im Fonds angelegt ist.

Je nach dem Ergebnis der Prüfung kann das Vertragsguthaben bis zu 100 % im Deckungskapital oder bis zu 100 % im Fonds investiert sein.

(3) Der Teil des Vertragsguthabens, der im Falle einer Umschichtung dem Fondskapital entnommen wird, wird in einen Euro-Wert umgerechnet und dem Deckungskapital zugeführt. Der Teil des Vertragsguthabens, der in den Fonds investiert wird, wird in Fondsanteile umgerechnet und dem Anlagestock zugeführt. Maßgeblicher Stichtag für die Umrechnung der Fondsanteile in ihren Euro-Wert oder umgekehrt ist der letzte Bewertungstag (§ 8 Absatz 2) im jeweiligen Vormonat.

(4) Für das Umschichten zwischen Fondskapital und Deckungskapital und umgekehrt fallen – über die tariflich einkalkulierten Kosten (§ 21) hinaus – keine zusätzlichen Kosten an.

Automatische Erhöhung des garantierten Mindestkapitals

(5) Bis drei Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn prüfen wir monatlich im Rahmen des Umschichtungsverfahrens, ob wir Ihr zum vereinbarten Rentenbeginn

garantiertes Mindestkapital aufgrund einer guten Wertentwicklung Ihres Vertragsguthabens erhöhen können.

(6) Wir erhöhen das garantierte Mindestkapital, falls das zum Prüfungszeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben den maßgeblichen Vergleichswert um mindestens 30 % übersteigt. Der Vergleichswert setzt sich zusammen aus

- der Summe der bis zum Prüfungszeitpunkt gezahlten Beiträge einschließlich etwaiger Zuzahlungen zur Rentenversicherung (ohne Beiträge für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen) und
- aller bisherigen Erhöhungsbeträge aufgrund dieses Verfahrens.

Für die Ermittlung des Werts Ihres Fondskapitals ist der Rücknahmepreis am letzten Bewertungstag (§ 8 Absatz 2) vor dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt maßgeblich.

(7) Liegen die in Absatz 6 beschriebenen Voraussetzungen vor, erhöhen wir das garantierte Mindestkapital zum vereinbarten Rentenbeginn um 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen Ihrem Vertragsguthaben und dem Vergleichswert. Als Folge der Erhöhung schichten wir ggf. einen Teil des Fondskapitals in das Deckungskapital um.

(8) Die garantierte Mindestrente ändert sich nicht.

Ablaufmanagement

(9) Ab dem drittletzten Jahr vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn beginnt das Ablaufmanagement. Ziel des Ablaufmanagements ist es, den zu Beginn des Ablaufmanagements vorhandenen Anteil des Deckungskapitals am Vertragsguthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn auf einen Anteil von 90 % zu erhöhen. Damit soll verhindert werden, dass das Vertragsguthaben noch kurz vor Rentenbeginn stark abnimmt, wenn die Fondskurse fallen sollten.

Um das Ziel zu erreichen, erhöhen wir monatlich das garantierte Mindestkapital nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) angezeigten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Verfahren.

(10) Die garantierte Mindestrente ändert sich nicht.

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginn?

Lebenslange Rente

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die gemäß Absätzen 2 bis 4 ermittelte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Wir sind darüber hinaus berechtigt, eine Kleinbetragsrente, die den monatlichen Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV) nicht übersteigt, als einmalige Kapitalzahlung abzufinden, soweit dem keine Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen.

Höhe der Rente

(2) Die Höhe der Rente ermitteln wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem dann zur Verfügung stehenden Vertragsguthaben (§ 2) mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Absatz 3). Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Fondskapitals ist der letzte Bewertungstag (§ 8 Absatz 2), der dem Rentenbeginn vorangeht.

Mindestens steht als Vertragsguthaben das zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte Mindestkapital (§ 1 Absatz 5) zur Verfügung.

Maßgebende Rechnungsgrundlagen

(3) Für die Berechnung der Rente verwenden wir die Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Wahrscheinlichkeitstafel und Kosten), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden.

Für den Fall, dass wir zum Rentenbeginn keine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen, die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Mindestens verwenden wir für die Berechnung der Rente den garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrages festgelegt haben. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 Euro Vertragsguthaben mindestens erhalten.

Sie finden den garantierten Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenbeginn in Ihrem Versicherungsschein.

Vergleich mit Mindestrente

(4) Ist die so zum Rentenbeginn berechnete Rente niedriger als die garantierte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente. Die garantierte Mindestrente wird aus dem bei Vertragsabschluss zum vereinbarten Rentenbeginn garantierten Mindestkapital mit den bei Vertragsabschluss aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelt. Den hierbei zugrunde gelegten Zinssatz, die maßgebliche Wahrscheinlichkeitstafel sowie die Kosten können Sie den Antragsunterlagen entnehmen.

Kapitalabfindung

(5) Sie können verlangen, dass wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt der Rente eine einmalige Kapitalleistung (Kapitalabfindung) in Höhe des Vertragsguthabens (Absatz 2) zahlen. Alternativ ist auch eine einmalige teilweise Auszahlung in Höhe von bis zu 30 % des Vertragsguthabens möglich.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherte Person erlebt den Rentenbeginn.
- Es liegen keine abweichenden Vereinbarungen vor.
- Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden. Anderenfalls bedarf die Auszahlung einer vollen oder teilweisen Kapitalabfindung unserer Zustimmung.
- Bei Direktversicherungen im Sinne

von § 1b Absatz 2 BetrAVG kann die Kapitalabfindung aus steuerlichen Gründen frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn, ansonsten frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss beantragt werden.

Mit der vollen Auszahlung des Vertragsguthabens erlischt Ihre Versicherung. Bei teilweiser Auszahlung des Vertragsguthabens verringert sich die Rentenzahlung. Wir berechnen die Höhe Ihrer Rente entsprechend Absätze 2 bis 4 aus dem nicht ausgezahlten Teil des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens. Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Art der Leistungen

(6) Unsere Leistungen im Erlebensfall erbringen wir als Geldleistung. Eine Übertragung der Fondsanteile kann nicht verlangt werden.

§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, abweichend vom vereinbarten Rentenbeginn in bestimmten vertraglich geregelten Grenzen einen früheren oder einen späteren Termin als tatsächlichen Rentenbeginn zu bestimmen. Der tatsächliche Rentenbeginn muss jedoch auf den ersten Tag eines Monats fallen.

Der frühestmögliche und der spätestmögliche Rentenbeginn sind im Versicherungsschein angegeben. Den Zeitraum zwischen diesen beiden Terminen bezeichnen wir als flexible Rentenbeginnphase.

Einen früheren als den vereinbarten Rentenbeginn müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn mitteilen. Falls Sie einen späteren als den vereinbarten Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen.

Für jeden möglichen Rentenbeginn innerhalb der flexiblen Rentenbeginnphase bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ein garantiertes Mindestkapital, eine garantierte Mindestrente sowie einen garantierten Rentenfaktor. Die garantierte Mindestrente und den garantierten Rentenfaktor ermitteln wir dabei mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung des Vorziehens bzw. Verschiebens des Rentenbeginns. Im Versicherungsschein geben wir das garantierte Mindestkapital, die garantierte Mindestrente sowie den garantierten Rentenfaktor für den vereinbarten Rentenbeginn an. Auf Anfrage teilen wir Ihnen die entsprechenden Werte zu jedem beliebigen Termin innerhalb der flexiblen Rentenbeginnphase jederzeit mit.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn ermitteln wir die Rente entsprechend § 4 Absätze 2 bis 4.

Auswirkungen des Vorziehens des vereinbarten Rentenbeginns

(2) Das garantierte Mindestkapital, die garantierte Mindestrente sowie der garantierte Rentenfaktor sind geringer als zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Die Dauer des Ablaufmanagements (§ 3 Absatz 9) kürzen wir entsprechend. Unter Umständen entfällt das Ablaufmanagement vollständig.

Haben Sie in Ihrem Vertrag eine Zusatzversicherung eingeschlossen, verkürzt sich deren Versicherungsdauer gegebenenfalls so weit, dass die Zusatzversicherung zum vorgezogenen Zeitpunkt des Rentenbeginns endet. Ansprüche aus Zusatzversicherungen, die auf bereits vor dem tatsächlichen Rentenbeginn eingetretener Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit beruhen und auf den Zeitraum nach dem tatsächlichen Rentenbeginn gerichtet sind, verfallen am tatsächlichen Rentenbeginn.

Auswirkungen des Verschiebens des vereinbarten Rentenbeginns nach hinten

(3) Die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor sind höher als zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Das garantierte Mindestkapital ändert sich nicht.

Das Ablaufmanagement (§ 3 Absatz 9) führen wir bis zum tatsächlichen Rentenbeginn fort.

Die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherung verlängert sich nicht.

§ 6 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn

(1) Stirbt die versicherte Person vor dem tatsächlichen Rentenbeginn wird als Todesfallleistung das dann vorhandene Vertragsguthaben fällig. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Fondskapitals ist der dritte Bewertungstag (§ 8 Absatz 2), der auf den Eingang der Mitteilung über den Eintritt des Todesfalles folgt.

(2) Die Todesfallleistung verwenden wir zur Bildung einer Hinterbliebenenrente, falls ein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist. Ist kein berechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir als Todesfallleistung ein Sterbegeld (Absatz 7).

Berechtigte Hinterbliebene sind in folgender Rangfolge:

- der/die zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte/Ehegattin bzw. der/die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner/in;
- an die Stelle des/der Ehegatten/Ehegattin bzw. des/der Lebenspartners/Lebenspartnerin tritt der/die Lebensgefährte/in mit gemeinsamer Haushaltsführung, der/die uns von der versicherten Person in Textform benannt wurde;
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG).

(3) Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird aus dem vorhandenen Vertragsguthaben nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den zum Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Hinterbliebenenrente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (der Rechnungszins, die Wahrscheinlichkeitstafeln und die Kosten, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden) berechnet.

(4) Wir zahlen die Rente, solange der berechtigte Hinterbliebene lebt. Wenn berechtigte Hinterbliebene die Kinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind. Der Rentenanspruch entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG entfallen, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

(5) Wir sind berechtigt, eine Hinterbliebenenrente abzufinden, wenn es sich dabei um eine Kleinbetragsrente handelt, die den monatlichen Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV) nicht übersteigt.

(6) Anstelle der Rentenleistung können berechtigte Hinterbliebene zum Beginn der ersten Hinterbliebenenrentenzahlung beantragen, dass die Hinterbliebenenrente durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden wird. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, kann dieses Kapitalwahlrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag.

(7) Sind bei Tod der versicherten Person keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir die Todesfallleistung (Absatz 1) als Sterbegeld an den von der versicherten Person namentlich benannten Sterbegeldempfänger bzw. – falls ein Sterbegeldempfänger nicht vorhanden oder bereits verstorben ist – an die Erben der versicherten Person aus. Maximal zahlen wir als Sterbegeld den von der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt des Todes bestimmten Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten. Mit Zahlung des Sterbegeldes endet der Vertrag.

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

(8) Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die nach § 4 Absätze 2 bis 4 ermittelte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem tatsächlichen Rentenbeginn, unabhängig davon, wann die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt.

Wir zahlen die Rente nur, falls und solange ein berechtigter Hinterbliebener (Absatz 2) vorhanden ist. Anderenfalls erlischt die Versicherung. Ein Wahlrecht auf einen einmaligen Kapitalbetrag besteht nicht.

Art der Leistungen

(9) Unsere Leistungen im Todesfall erbringen wir als Geldleistung. Eine Übertragung der Fondsanteile kann nicht verlangt werden.

§ 7 Welche zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Todesfallabsicherung bestehen zum Rentenbeginn?

Nachträglicher Einschluss einer Hinterbliebenenrente

(1) Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn bei verminderter Altersrente eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zugunsten eines berechtigten Hinterbliebenen einzuschließen. Der Einschluss wird unter der Voraussetzung wirksam, dass

- die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn erlebt,
- die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Hinterbliebenenrente höchstens 60 % der Altersrente beträgt und
- die Rente aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro, von halbjährlich 150 Euro, von vierteljährlich 75 Euro oder von monatlich 50 Euro nicht unterschreitet.

Der Antrag auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung muss spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, bedarf der Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unserer Zustimmung.

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Gebrauch machen, entfallen die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor ersatzlos. Das zum Rentenbeginn garantierte Mindestkapital bleibt unverändert.

Nachträglicher Einschluss oder Verlängerung einer Rentengarantiezeit

(2) Sie haben das Recht, die Rentengarantiezeit zum tatsächlichen Rentenbeginn in bestimmten Grenzen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person einzuschließen oder zu verlängern. Die Dauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Rentengarantiezeit wird stets in ganzen Jahren (beginnend mit dem tatsächlichen Rentenbeginn) bemessen und darf mindestens 5 und höchstens 25 Jahre betragen. Sie darf außerdem nicht länger sein als die kalkulatorisch noch verbleibende Lebenserwartung der versicherten Person am Ende der flexiblen Rentenbeginnphase.

Der Antrag auf Einschluss bzw. Verlängerung der Rentengarantiezeit muss spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, bedarf der Einschluss bzw. die Verlängerung der Rentengarantiezeit unserer Zustimmung.

Durch den Einschluss oder die Verlängerung der Rentengarantiezeit verringern sich die garantierte Mindestrente sowie der garantierte Rentenfaktor. Das garantierte Mindestkapital bleibt unberührt. Wir berechnen die Rente zum Rentenbeginn wie in § 4 Absätze 2 bis 4 beschrieben.

§ 8 Welche Regelungen gibt es zum Investmentfonds?

(1) Die LVM-Direktversicherung FutureNow basiert auf einer unmittelbaren Beteiligung an der Wertentwicklung eines Investmentfonds. Näheres zu diesem Fonds finden Sie in den Vertragsunterlagen.

(2) Den Euro-Wert des Fondkapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Bewertungstag multipliziert wird.

Als Bewertungstag bezeichnen wir einen Tag, der Bankarbeitstag in Deutschland und in Irland ist, sowie den 31. Dezember, wenn er nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt. Fällt dieser Bewertungstag auf einen Tag, für den die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen Rücknahmepreis veröffentlicht, verwenden wir den Kurs des diesem Tag vorhergehenden Bankarbeitstages.

Unplanmäßige Veränderungen des Fonds

(3) Treten bei dem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Fondsanteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Zusammenlegung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren beim Fondseinkauf bzw. -verkauf durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Kriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Auswahl eines Fonds üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen;
- die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich;
- der Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Vertragsabschluss zwischen uns und der Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

Wenn wir den Fonds austauschen, informieren wir Sie über

- den Ersatzfonds,
- das Anlageziel und die Anlagestrategie des Ersatzfonds und
- den Stichtag, an dem wir den Fonds austauschen.

Wir versuchen einen Ersatzfonds zu finden, dessen Anlageziel und Anlagestrategie dem bisherigen Fonds ähnlich ist. Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben erhalten.

Es kann passieren, dass der Fonds wegfällt, bevor wir einen Ersatzfonds gefunden haben. Dann übertragen wir das Fondskapital vollständig in das Deckungskapital. Dort verbleibt das Vertragsguthaben dauerhaft, wenn wir keinen Ersatzfonds finden. In diesem Fall endet Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung eines Fonds.

Bitte beachten Sie: Wenn wir keine Anteile des Fonds verkaufen können, können wir das Fondskapital nicht umschichten. Dann können wir auch nichts aus dem Fonds auszahlen. Erst wenn wir wieder Anteile verkaufen können, können wir umschichten oder Geld auszahlen.

§ 9 Wie erfolgt die Gewinnbeteiligung?

Zum Gesamtertrag des Vertrages trägt die Entwicklung des Fonds bei, an der Sie unmittelbar beteiligt sind.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer - wie nachfolgend beschrieben – gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Gewinnen und Bewertungsreserven.

Die Gewinne werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV) bestimmt, welcher Anteil am erwirtschafteten Gewinn mindestens an die Versicherungsnehmergemeinschaft weitergegeben werden muss.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Dies liegt unter anderem daran, dass die Versicherungsverträge in der Regel über einen langen Zeitraum laufen. Außerdem sind weder die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes noch die Entwicklung der Langlebigkeit und der Kosten vorhersehbar. Wir können daher nicht garantieren, in welcher Höhe wir Sie an den Gewinnen und Bewertungsreserven beteiligen können. Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann auch null Euro betragen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

Entstehung von Gewinnen und Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmergemeinschaft

(a) Gewinne entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit oder Verwaltungskosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Während der Rentenzahlungszeit entstehen Gewinne dann, wenn die Lebenserwartung der Rentner oder unsere Verwaltungskosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Gewinnen wird die Versicherungsnehmergemeinschaft angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit/Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Darüber hinaus entstehen Gewinne aus den Erträgen der Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens. Von den anzurechnenden Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 MindZV), erhält die Versicherungsnehmergemeinschaft insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 6 MindZV). Aus diesem Betrag

werden zunächst die Beträge finanziert, die für die einkalkulierte Verzinsung des Deckungskapitals benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Gewinnbeteiligung. Dies gilt auch noch nach dem tatsächlichen Rentenbeginn.

(b) Bewertungsreserven sind immer dann vorhanden, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlage am jeweiligen Zeitpunkt zu bilanzieren wäre. Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage sinkt, können auch negative Bewertungsreserven (stille Lasten) entstehen.

Die Grundsätze zur Verwendung von Bewertungsreserven sind gesetzlich festgelegt (§ 139 Absatz 3 und 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Demnach können wir einen bestimmten Anteil der Bewertungsreserven zur Sicherung zukünftig zu erfüllender Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reservieren. Die verbleibenden Bewertungsreserven werden den einzelnen Versicherungsverträgen anteilig zugeordnet. Diese Zuordnung richtet sich nach dem im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen beschriebenen Verfahren.

Verwendung der Gewinne

Die auf die Versicherungsnehmergemeinschaft entfallenden Gewinne führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den gewinnberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen bei der Gewinnbeteiligung auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon gemäß § 140 Absatz 1 VAG abweichen, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Gewinnanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den gewinnberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Gewinnen ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Falls uns ein gesetzliches Recht zur Reduzierung der Gewinnbeteiligung zustehen sollte, wird dieses Recht durch die Regelungen des Versicherungsvertrags nicht eingeschränkt.

Verteilung der Gewinne auf die einzelnen Versicherungsverträge

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Entstehung von Gewinnen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Gewinns auf die einzelnen Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gewinnverbände jeweils zur Entstehung der Gewinne beigetragen haben. Wir legen die Gewinnanteilsätze jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus fest und veröffentlichen sie entweder auf monatlicher oder auf jährlicher Basis im Anhang zu unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Bestandsgruppe und welchem Gewinnverband Ihre Rentenversicherung zugeordnet ist. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung laufende Gewinnanteile aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung oder im Wege der Direktgutschrift. Außerdem wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt.

Zeitraum bis zum Rentenbeginn

Laufende Gewinnanteile

Ihre Versicherung erhält folgende Gewinnanteile:

- Zinsgewinnanteil auf das Deckungskapital
- Kostengewinnanteil auf das Deckungskapital
- Kostengewinnanteil auf das Fondskapital

Bitte beachten Sie: Alle genannten Gewinnanteile können auch mit null Euro festgesetzt werden.

a) Die Zinsgewinnanteile werden zum Ende eines jeden Monats, erstmalig zum Ende des 1. Monats ab dem Versicherungsbeginn, zugeteilt.

b) Die Kostengewinnanteile auf das Deckungskapital werden zum Ende eines jeden Monats, erstmalig zum Ende des 1. Monats ab dem Versicherungsbeginn, zugeteilt.

c) Die Kostengewinnanteile auf das Fondskapital werden zum Ende eines jeden Monats, erstmalig zum Ende des 1. Monats ab dem Versicherungsbeginn, zugeteilt.

Die Höhe des jeweiligen Gewinnanteils richtet sich nach dem für den Zuteilungstermin festgelegten Gewinnanteilsatz und nach den entsprechenden Bemessungsgrundlagen (siehe Anhang, 2. Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile).

Verwendung der Gewinnanteile

Die Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile führen wir zum jeweiligen Monatsende Ihrem Vertragsguthaben zu. Im Rahmen des Umschichtungsverfahrens (§ 3), das zum nächsten Monatsersten durchgeführt wird, ermitteln wir anschließend, in welchem Umfang die Gewinnanteile auf Deckungskapital und/oder Fondskapital aufgeteilt werden.

Die garantierte Mindestrente und das garantierte Mindestkapital erhöhen sich durch die Zuführung der Gewinnanteile zum Vertragsguthaben nicht.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir ermitteln monatlich die Höhe der Bewertungsreserven und ordnen sie den einzelnen Versicherungsverträgen rechnerisch zu, soweit sie nicht zur Sicherung zukünftiger Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reserviert worden sind (Absatz 1). Bei Beendigung des Versicherungsvertrags, spätestens zum Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

Verwendung der Bewertungsreserven

Wir führen die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven Ihrem Vertragsguthaben zu. Eine gesonderte Auszahlung der Bewertungsreserven erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie: Es ist möglich, dass zeitweise – möglicherweise auch während der gesamten Vertragslaufzeit – keine Bewertungsreserven vorhanden sind.

Rentenzahlungszeitraum

Die während der Rentenzahlungszeit anfallenden Gewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden jeweils zum Jahrestag des tatsächlichen Rentenbeginns zugeteilt und zur Erhöhung der Rente verwendet. Aus ihnen wird je nach Vereinbarung entweder eine gewinnabhängige Zusatzrente oder eine gewinnabhängige Rentenerhöhung gebildet. Weil die Höhe der Bewertungsreserven starken Schwankungen unterliegt, ist während der Rentenzahlungszeit eine jährliche Veränderung der Gewinnbeteiligung wahrscheinlich.

Im Fall der gewinnabhängigen Zusatzrente führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu einem Sinken der Zusatzrente. Die Gesamtrente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt versicherten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Im Fall der gewinnabhängigen Rentenerhöhung führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu geringeren jährlichen Rentenerhöhungen in der Zukunft. Bemessungsgrundlage für eine gewinnabhängige Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente. Stehen keine Gewinnanteile zur Verfügung, so entfallen die jährlichen Rentenerhöhungen vollständig.

§ 10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 1).

§ 11 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung vier Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(5) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 4 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(6) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 4 und 5 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 12 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Falls Sie die Beitragszahlungsweise nach Vertragsabschluss ändern möchten, bedarf dies unserer Zustimmung.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang unserer Zahlungsaufforderung, die in Textform erfolgen muss, erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich. Im Rahmen der Regelung von § 15 Absatz 14 haben Sie einen Anspruch auf Stundung der Folgebeiträge.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Betrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge und sonstige Forderungen

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag (hierzu zählen auch Zuzahlungen gemäß § 16) oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Bestimmungen von § 15 Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

(2) Nach Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 169 VVG – soweit vorhanden – aus. Der Rückkaufswert entspricht dem zum Kündigungstermin vorhandenen Vertragsguthaben (§ 2). Die Höhe des zum Kündigungstermin vorhandenen Vertragsguthabens können wir bei Vertragsabschluss weder vorhersagen noch garantieren.

Stichtag für die Ermittlung des Werts Ihres Fondskapitals ist der letzte Bewertungstag im Monat des Kündigungstermins. Liegen zwischen dem Eingang Ihrer Kündigungserklärung bei uns und dem Kündigungstermin gemäß Absatz 1 weniger als drei Bewertungstage, so ist der dritte Bewertungstag maßgeblich, der auf den Eingang der Kündigungserklärung bei uns folgt.

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung hat der Rückkaufswert mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (§ 21 Absatz 2). Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Ein Stornoabzug erfolgt nicht.

Wir erbringen den Rückkaufswert als Geldleistung.

(3) Bitte beachten Sie, dass das Recht auf Auszahlung des Rückkaufswertes durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person oder durch gesetzliche Regelungen (z. B. durch das Betriebsrentengesetz - BetrAVG) eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. In diesem Fall führen wir die Versicherung ganz oder teilweise als beitragsfreie Versicherung fort.

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach dem Zillmerverfahren (§ 21 Absatz 2) sowie der Entnahme von Verwaltungskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren entspricht der Rückkaufswert - auch aufgrund der nicht vorhersehbaren Wertentwicklung des Fonds - nicht unbedingt der Summe der eingezahlten Beiträge bzw. dem bei Vertragsabschluss zum Rentenbeginn garantierten Mindestkapital.

(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 15 Wie können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, die Beiträge reduzieren oder die Beitragszahlung befristet aussetzen?

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 14 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um.

(2) Wir berechnen das zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte Mindestkapital und die garantierte Mindestrente unter Zugrundelegung des vorhandenen Vertragsguthabens und unter Berücksichtigung aller rückständigen Beiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Ein Stornoabzug erfolgt nicht.

(3) Aufgrund der vorzeitigen Beitragsfreistellung vermindern sich die garantierten Versicherungsleistungen. Die beitragsfreien garantierten Versicherungsleistungen müssen keinen Mindest-betrag erreichen. Der sich nach der Beitragsfreistellung aus dem Verhältnis von garantiertem Mindestkapital und der Summe der bis zum Beitragsfreistellungstermin gezahlten Beiträge einschließlich etwaiger Zuzahlungen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen) ergebende Prozentsatz wird in der Regel niedriger sein als vor der Beitragsfreistellung.

(4) Auch nach der Beitragsfreistellung werden laufende Kosten fällig (§ 21 Absatz 4).

(5) Die beitragsfreien Versicherungsleistungen werden im Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

(6) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach dem Zillmerverfahren (§ 21 Absatz 2) sowie der Entnahme von Verwaltungskosten nur geringe Mittel zur Bildung der beitragsfreien Versicherungsleistungen vorhanden. Die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechen auch in den Folgejahren nicht unbedingt der Summe der eingezahlten Beiträge bzw. dem zum Rentenbeginn garantierten Mindestkapital. Die in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Informationen mit Zahlenangaben für jedes Versicherungsjahr geben am deutlichsten Auskunft über Höhe und Entwicklung der beitragsfreien garantierten Mindestrenten.

Beitragsreduzierung

(7) Anstelle einer vollständigen Beitragsfreistellung können Sie den Beitrag reduzieren. Das garantierte Mindestkapital und die garantierte Mindestrente werden neu berechnet und herabgesetzt. Wie hoch die garantierten Versicherungsleistungen nach der Beitragsreduzierung sind, finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein.

Beitragsrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der ursprünglichen Beitragszahlung

(9) Sie können innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin, zu dem die Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung Ihres Vertrages wirksam geworden ist, verlangen, dass der Vertrag ab dem nächsten Monatsersten wieder beitragspflichtig fortgeführt wird.

Voraussetzung ist, dass

- der Vertrag durch Ihre Erklärung gemäß den Absätzen 1 oder 7 reduziert oder beitragsfrei gestellt worden ist,
- die laufende Zahlung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Beitrags (ggf. anteilig) aufgenommen wird (§ 10 gilt entsprechend),
- auch gegebenenfalls eingeschlossene beitragsfreie Zusatzversicherungen gleichzeitig wiederhergestellt werden und
- bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung weder berufs- bzw. erwerbsunfähig noch pflegebedürftig ist.

Wiederaufnahme der ursprünglichen Beitragszahlung nach der Elternzeit

(10) Sie können innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin, zu dem die Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung Ihres Vertrages wirksam geworden ist, verlangen, dass der Vertrag ab dem nächsten Monatsersten wieder beitragspflichtig fortgeführt wird. Voraussetzung ist, dass

- der Vertrag durch Ihre Erklärung gemäß den Absätzen 1 oder 7 reduziert oder beitragsfrei gestellt worden ist,
- der Vertrag während der Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beitragsfrei gestellt worden ist,
- der Wiederherstellungstermin spätestens drei Monate nach dem Ende der Elternzeit liegt,
- die laufende Zahlung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Beitrags (ggf. anteilig) aufgenommen wird (§ 10 gilt entsprechend),
- auch gegebenenfalls eingeschlossene beitragsfreie Zusatzversicherungen gleichzeitig wiederhergestellt werden und
- bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederherstellung weder berufs- bzw. erwerbsunfähig noch pflegebedürftig ist.

(11) Die Wiederherstellung gemäß Absatz 9 oder Absatz 10 ist nur mit unserer Zustimmung möglich, wenn bereits in der Vergangenheit nach einer Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung die ursprüngliche Beitragszahlung wieder aufgenommen wurde.

Auswirkungen der Wiederaufnahme der Beitragszahlung auf die versicherten Leistungen

(12) Das garantierte Mindestkapital und die garantierte Mindestrente zum vereinbarten Rentenbeginn berechnen wir unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Sie sind aufgrund der in der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in der Regel niedriger als die ursprünglichen, bei Vertragsabschluss dokumentierten Versicherungsleistungen. Auch der Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis von dem zum vereinbarten Rentenbeginn garantierten Mindestkapital und der Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gezahlten Beiträge einschließlich etwaiger

Zuzahlungen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen) ergibt, wird in der Regel niedriger sein als bei Vertragsabschluss. Die Versicherungsbedingungen und die Grundlagen der Tarifkalkulation bleiben unverändert.

(13) Haben Sie in Ihrem Vertrag eine Risikozusatzversicherung eingeschlossen, berechnet sich die Todesfallsumme aus der Zusatzversicherung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Sie ist aufgrund der in der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in der Regel niedriger als die ursprünglichen, bei Vertragsabschluss dokumentierten Versicherungsleistungen.

(14) Die Rechte aus § 212 VVG werden durch die in den Absätzen 10 und 11 geregelten Vereinbarungen nicht eingeschränkt.

Beitragsstundung

(15) Sie können eine Stundung der Folgebeiträge verlangen,

- falls uns nachgewiesen wird, dass Sie oder die versicherte Person arbeitslos geworden oder in Elternzeit gegangen sind und
- unmittelbar vor dem Beginn des Stundungszeitraums drei Jahre lang ununterbrochen Beiträge gezahlt worden sind.

Die Beiträge stunden wir, solange die Arbeitslosigkeit bzw. Elternzeit andauert, jedoch längstens für ein Jahr.

Wir berechnen für die Stundung Zinsen. Die Höhe des Stundungszinses wird von uns zu Beginn des Stundungszeitraums nach billigem Ermessen festgelegt. Den aktuellen Zinssatz teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Nach Ablauf des Stundungszeitraums müssen die gestundeten Beiträge zuzüglich eines Stundungszinses unverzüglich nachentrichtet werden.

Durch die Nachzahlung der gestundeten Beiträge dürfen die jeweils geltenden steuerfreien Höchstbeträge für Direktversicherungen nicht überschritten werden. Diese Einschränkung entfällt, falls der Versicherungsvertrag von der versicherten Person nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat fortgeführt wird (ehemalige Direktversicherung).

§ 16 Welche Regelungen gelten bei Beitragserhöhungen und Zuzahlungen?

Beitragserhöhungen

(1) Nach Ablauf eines Monats ab dem Versicherungsbeginn können Sie jederzeit mit unserer Zustimmung und ggf. nach erfolgter Gesundheitsprüfung die laufend zu zahlenden Beiträge erhöhen, solange der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist.

Die Beitragserhöhung ist nicht möglich

- im letzten Jahr der Beitragszahlungsdauer,
- während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsunfähigkeitsleistungen,
- wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die einzelne Beitragserhöhung muss mindestens 10 Euro bei monatlicher, 30 Euro bei vierteljährlicher, 60 Euro bei halbjährlicher und 120 Euro bei jährlicher Beitragszahlungsweise betragen.

(3) Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung des zum Rentenbeginn garantierten Mindestkapitals. Die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor ändern sich durch die Beitragserhöhung nicht.

(4) Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht zur Berufs-/ Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung entsprechend.

Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Zahlung einer Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsrente verändert sich durch die Beitragserhöhung nicht.

(5) Haben Sie in Ihrem Vertrag eine Risikozusatzversicherung eingeschlossen, steigen die Beiträge der Zusatzversicherung entsprechend. Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der in der Zusatzversicherung versicherten Todesfallsumme.

(6) Der neue Gesamtbeitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den steuerfreien Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht überschreiten. Diese Einschränkung entfällt, falls und solange der Versicherungsvertrag von der versicherten Person nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beitragspflichtig privat fortgeführt wird (ehemalige Direktversicherung).

Zuzahlungen

(7) Nach Ablauf eines Monats ab dem Versicherungsbeginn können Sie mit unserer Zustimmung auch Zuzahlungen leisten, solange Sie laufende Beiträge gemäß § 12 Absatz 1 entrichten und der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist.

(8) Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. Zuzahlungen sind zu jedem Monatsersten möglich.

(9) Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung des zum Rentenbeginn garantierten Mindestkapitals. Die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor ändern sich durch die Zuzahlung nicht.

Der Versicherungsschutz etwaiger eingeschlossener Zusatzversicherungen ändert sich durch die Zuzahlung nicht.

Wir führen Ihre Zuzahlung (ebenso wie Ihre laufend zu zahlenden Beiträge) – nach Abzug der Kosten, vgl. § 21 – dem Vertragsguthaben (vgl. § 1 Absatz 3) zu.

(10) Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den für das jeweilige Kalenderjahr insgesamt zu zahlenden Beiträgen den steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht überschreiten.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass uns alle gefahrerheblichen Umstände vor Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen, die wir Ihnen in Textform gestellt haben, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll eine andere Person versichert

werden, ist auch diese – neben Ihnen als dem Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person (Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Den Rücktritt können wir nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz, der Versicherungsvertrag wird rückwirkend ab dem Vertragsabschluss aufgehoben. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene gefahrerhebliche Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 14 Absatz 2. Die in § 14 Absatz 2 Satz 6 bis 8 beschriebene Regelung gilt im Fall unseres Rücktritts jedoch nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dieses Kündigungsrecht entfällt, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(7) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um. § 15 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

Rückwirkende Vertragsanpassung

(8) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(9) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht nochmals hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(12) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ausüben. Bei Eintritt des Versicherungsfalls während dieser ersten fünf Jahre können wir unsere Rechte auch noch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Falls Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf 10 Jahre.

Anfechtung

(13) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen als Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(14) Wenn die Versicherung durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 14 Absatz 2. Die in § 14 Absatz 2 Satz 6 bis 8 beschriebene Regelung gilt im Fall unserer Anfechtung jedoch nicht.

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Alle genannten Fristen beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Falls Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine solche Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugs-

berechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(17) Auf den Rücktritt, die Kündigung, die Vertragsanpassung oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages können wir uns auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Voraussetzung ist ferner, dass uns die Auskünfte gemäß § 11 Absatz 4 und 5 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Außerdem können wir einmalig ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(3) Der Tod der versicherten Person und der gegebenenfalls in einer Hinterbliebenenrenten- Zusatzversicherung mitversicherten Person oder des Empfängers einer Hinterbliebenenrente ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns auf Verlangen eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns außerdem ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 20 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir bei Eintritt des Versicherungsfalls an die von Ihnen benannte begünstigte Person (bezugsberechtigte Person). Hinsichtlich der Zahlung der Todesfallleistung gelten die Regelungen des § 6. Die weiteren speziellen Regelungen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Abtretung und Verpfändung

(2) Sie können Ihre Rechte bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise abtreten und verpfänden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Betriebsrentengesetz, BetrAVG) zulässig ist und soweit einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Gegebenenfalls ist die Zustimmung Dritter erforderlich.

Werden die Beiträge einschließlich etwaiger Zuzahlungen zur Direktversicherung aus Entgeltumwandlung geleistet, sind die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind entweder Sie als unser Versicherungsnehmer oder andere Personen, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Der Widerruf eines unwiderruflich erteilten Bezugsrechts ist nur wirksam, wenn der unwiderruflich Begünstigte zustimmt.

§ 21 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet und welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Durch den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um Verwaltungskosten. Diese Kosten sind von den Versicherungsnehmern zu tragen und bereits nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt. Soweit wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, dürfen wir Ihnen zur Deckung der dadurch verursachten Kosten nach Maßgabe von Absatz 7 einen gesonderten Betrag in Rechnung stellen.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir bei Vertragsabschluss und bei jeder nach dem Vertragsabschluss vorgenommenen Erhöhung der Summe der für den Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn vereinbarten Beiträge einen bestimmten Betrag vom Vertragsguthaben ab. Diesen Betrag berechnen wir, indem wir die Summe der für den genannten Zeitraum jeweils vereinbarten Beiträge bzw. bei Erhöhungen jeweils zusätzlich vereinbarten Beiträge mit einem im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Prozentsatz multiplizieren.

Für Zuzahlungen oder für die Weiterzahlung der Beiträge nach dem vereinbarten Rentenbeginn erheben wir die Abschluss- und Vertriebskosten nicht als Prozentsatz auf die Summe der vereinbarten Beiträge bis zum vereinbarten Rentenbeginn, sondern als Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags.

Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 RechVersV i.V.m. § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die Höhe dieses Betrages ist in Ihren Antragsunterlagen beziffert.

Bei Beitragszahlungsdauern von mindestens fünf Jahren verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre. Bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die Beitragszahlungsdauer. Bei Zuzahlungen oder bei Weiterzahlung der Beiträge nach dem vereinbarten Rentenbeginn werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig erhoben. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder eines Rückkaufswertes vorhanden sind Die Höhe dieser Beträge hängt darüber hinaus von den individuellen Vertragsgrundlagen z. B. dem Eintrittsalter, der Versicherungsdauer und dem Tarif des Vertrages ab.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

(3) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir einen im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Prozentsatz von jeder Beitragszahlung und Zuzahlung ab.

(4) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten entnehmen wir regelmäßig Beträge aus dem Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus dem Deckungskapital und dem Fondskapital.

a) Wenn das Deckungskapital positiv ist, berechnen wir am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag in Höhe von einem Zwölftel eines im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Prozentsatzes bezogen auf das Deckungskapital. Maßgeblich ist hierfür der Stand des Deckungskapitals am Anfang des jeweiligen Monats nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens (§ 3). Ein zu diesem Termin gegebenenfalls zu zahlender Beitrag sowie die zur Deckung unserer Kosten gemäß Absatz 2 und 3 einkalkulierten Beträge werden vor Durchführung des Umschichtungsverfahrens berücksichtigt. Von dem so berechneten Betrag entnehmen wir einen gleichbleibenden Anteil von mindestens 74 % dem Vertragsguthaben. Der restliche Anteil wird ebenfalls dem Vertragsguthaben entnommen. Die Höhe dieser Entnahme ist jedoch begrenzt auf die Summe aus dem Zins- und Kostengewinnanteil auf das Deckungskapital (§ 9), die gleichzeitig mit der Entnahme zugeführt wird.

b) Wir berechnen am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag in Höhe von einem Zwölftel eines im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Prozentsatzes bezogen auf das Fondskapital (maßgeblich ist hierfür der Stand des Fondskapitals am Anfang des jeweiligen Monats nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens) und entnehmen den so berechneten Betrag aus dem Vertragsguthaben.

c) Sie tragen darüber hinaus Verwaltungskosten, die bei der Gesellschaft entstehen, die den Fonds verwaltet. Die dort entstehenden Kosten werden unmittelbar aus dem Fondsvermögen gedeckt und mindern deshalb die Wertentwicklung der einzelnen Fondsanteile. Wir können die Höhe dieser Kosten nicht beeinflussen, teilen Ihnen aber deren aktuelle Höhe in den Antragsunterlagen mit.

d) Bei der Anlage im Fonds zahlen Sie keinen Ausgabeaufschlag.

(5) Wenn eine Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen ist, entnehmen wir zur Deckung unserer Verwaltungskosten monatlich einen im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Betrag aus dem Deckungskapital der Zusatzversicherung. Wir weisen diesen Betrag entweder auf monatlicher oder auf jährlicher Basis in den Antragsunterlagen aus.

(6) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir einen im Rahmen der Tarifkalkulation festgelegten Prozentsatz von jeder Rente ab. Für diesen Prozentsatz ist jedoch bei Altersrenten und Hinterbliebenenrenten der Tarif maßgeblich, den wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden.

Höhe der einkalkulierten Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie Ihren Antragsunterlagen entnehmen.

Sonstige mögliche Kosten

(7) Wenn wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, dürfen wir Ihnen die folgenden anlassbezogenen Kosten gesondert in Rechnung stellen.

Durch die Durchführung eines Versorgungsausgleichsverfahrens können weitere Kosten entstehen, zu deren Deckung wir dem Vertragsguthaben

weitere Beträge entnehmen können. Die Höhe dieser Kosten wird in unserer Teilungsordnung zur Direktversicherung bestimmt, welche nicht Bestandteil dieser Rentenversicherung ist und jederzeit geändert werden kann.

(8) Über die Absätze 1 bis 7 hinaus belasten wir Ihren Vertrag nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. So stellen wir Ihnen bei Rückläufern im Lastschriftverfahren die uns vom Bankinstitut auferlegten Gebühren gemäß § 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung, wenn Sie den jeweiligen Lastschrift-Rückläufer zu vertreten haben. Das gleiche gilt, wenn uns im Zusammenhang mit der Überweisung von Versicherungsleistungen von einem Bankinstitut Gebühren auferlegt werden.

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistungen entnehmen können. Der versicherten Person werden wir gesondert jährlich eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen das Vertragsguthaben jederzeit an.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 25 Wann können Beiträge, Versicherungsleistungen oder Versicherungsbedingungen geändert werden und was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Beitragsanpassung

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG berechtigt, für die Zukunft einen höheren Beitrag festzusetzen, wenn

- sich trotz ordnungsgemäßer Kalkulation der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorgenannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Bei beitragsfreien Versicherungen sind wir berechtigt, anstelle der Beitragserhöhung die Versicherungsleistung entsprechend zu reduzieren.

Anstelle der Beitragserhöhung können Sie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Versicherungsleistungen wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Sie über die Neufestsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben.

Anpassung der Rückkaufswerte

(2) Wir sind durch § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, einen gemäß § 169 Absatz 3 VVG berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Bedingungsanpassung

(3) Wenn einzelne Bestimmungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden, sind wir gemäß § 164 VVG berechtigt, diese Bestimmungen durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn

- dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem wir Sie über die Bedingungsanpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben, Vertragsbestandteil.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Zahlungsverbot

(5) Wir zahlen eine Versicherungsleistung nicht aus, solange uns die Auszahlung an einen bestimmten Leistungsempfänger aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung (z. B. EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Staaten, Organisationen und Personen) untersagt ist.

§ 26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632 · 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(5) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48151 Münster
beschwerde@lvm.de

Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die LVM-Direktversicherung FutureNow

1. Versicherungsmathematische Hinweise zur Tarifkalkulation

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben wir bei der Tarifkalkulation für Altersrenten Wahrscheinlichkeitstafeln verwendet, deren genaue Bezeichnung Sie den Antragsunterlagen entnehmen können. Bei nachträglichen Vertragsänderungen, bei der Ausübung von Gestaltungsrechten, bei dynamischen Erhöhungen und beim Beginn der Rentenzahlung können nachträglich andere Wahrscheinlichkeitstafeln in die Tarifkalkulation einbezogen werden.

2. Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile

Die Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Für die Berechnung der gewinnabhängigen Zusatzrente und der gewinnabhängigen Rentenerhöhung werden jedoch eigene Rechnungsgrundlagen deklariert.

Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Eine zukünftige Änderung des Verteilungsverfahrens behalten wir uns vor. Diese Änderung ist nur wirksam, wenn das neue Verfahren ebenfalls verursachungsorientiert ist und unter Wahrung des gesetzlichen Regelungszweckes die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Bei Vertragsabschluss verwenden wir die nachfolgend dargestellten Bemessungsgrundlagen:

Bemessungsgrundlage für die monatlichen Zins- bzw. Kostengewinnanteile ist der Stand des Deckungskapitals bzw. Fondskapitals am Anfang des jeweiligen Monats nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens (§ 3). Ein ggf. zu diesem Termin zu zahlender Beitrag sowie die zur Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge (§ 21) werden vor Durchführung des Umschichtungsverfahrens berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung des Werts des Fondskapitals ist der letzte Bewertungstag im jeweiligen Vormonat.

3. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Im Folgenden werden u. a. die Begriffe „Gewinnguthaben", „Gewinnkapital", „Bewertungszeitraum" und „Bilanzstichtag" verwendet. Das Gewinnguthaben und das Gewinnkapital ergeben sich aus der Ansammlung der Gewinnanteile. Unter Bewertungszeitraum ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis einen Monat vor Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Vertrag zu verstehen. Der Bilanzstichtag eines Jahres ist jeweils der 31. Dezember.

Die Ermittlung des Anteils der Bewertungsreserven, der einem anspruchsberechtigten Vertrag rechnerisch zugeordnet wird, erfolgt gemäß § 153 des VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren wie folgt:

Die Beträge des Deckungskapitals sowie des Gewinnguthabens bzw. des Gewinnkapitals der Versicherung zu jedem in den Bewertungszeitraum (frühestens jedoch ab dem 31.12.2007) fallenden Bilanzstichtag werden addiert. Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden nur die Beträge des ggf. vorhandenen Gewinnguthabens der Versicherung addiert.

Die Zeit vor dem Jahr 2007 wird durch Schätzverfahren mitberücksichtigt: Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung, die nicht beitragsfrei gestellt sind, wird der Stand des Deckungskapitals sowie des Gewinnguthabens der Versicherung zum 31.12.2006 mit der um eins verminderten Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert und durch zwei dividiert, falls die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre mindestens zwei beträgt. Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag wird der Stand des Deckungskapitals sowie des Gewinnguthabens der Versicherung zum 31.12.2006 mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert. Bei beitragsfreien Verträgen, für die in der Vergangenheit laufende Beiträge gezahlt worden sind, wird die Zeit vor 2007 durch eine Kombination der beiden zuvor beschriebenen Schätzverfahren mitberücksichtigt. Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wird nur der Stand des ggf. vorhandenen Gewinnguthabens der Versicherung in das Schätzverfahren einbezogen.

Die Summe des für die Zeit vor 2007 ermittelten und des für die Zeit ab 2007 ermittelten Wertes ergibt die für den Vertrag relevante Kapitalsumme. Diese Kapitalsumme wird dividiert durch die Summe der relevanten Kapitalsummen aller anspruchsberechtigten Verträge. Der mit der so ermittelten Verhältniszahl multiplizierte Betrag der verteilungsfähigen Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge ergibt den Anteil der Bewertungsreserven, der dem Vertrag rechnerisch zugeordnet wird.

Abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren kann im Rahmen der Festlegung der Gewinnbeteiligung jedoch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bestimmt werden, die den anspruchsberechtigten Verträgen im Fall des Rentenbeginns oder der Vertragsbeendigung durch Kapitalabfindung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns oder durch den Tod der versicherten Person zur Auszahlung bzw. zur Erhöhung der Rente zugeführt wird, falls die Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven diese

Mindestbeteiligung unterschreiten sollte.

Ebenfalls abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Rentenversicherungen im Rentenbezug durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 153 Absatz 3 VVG. Der jeweilige genaue Stichtag für die Ermittlung und die genaue Festlegung des Zeitraums, in dem der ermittelte Wert für eine Vertragsbeendigung bzw. einen Rentenbeginn eines anspruchsberechtigten Vertrages maßgeblich ist, sowie die Höhe einer eventuellen Mindestbeteiligung und die Höhe der Anhebung der Gesamtverzinsung für Versicherungen im Rentenbezug werden vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und im Anhang zu unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine zukünftige Änderung des oben beschriebenen verursachungsorientierten Verfahrens behalten wir uns vor. Diese Änderung ist nur wirksam, wenn das neue Verfahren unter Wahrung des gesetzlichen Regelungszweckes die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Erläuterung einiger wichtiger verwendeter Fachbegriffe

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Anlagestock:
Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile dem Anlagestock entnommen und der Wert der Anteile in das allgemeine Sicherungsvermögen überführt.

Ausgabeaufschlag:
Der Ausgabeaufschlag ist eine einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erheben. Bei Erwerb von Fondsanteilen im Rahmen dieser Versicherung wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Beitragsfreie Versicherung:
Die beitragsfreie Versicherung ist eine Versicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind, z. B. bei Umwandlung einer Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit entsprechender Reduzierung der Versicherungsleistung.

Bewertungsreserven:
Als Bewertungsreserven wird der Wert bezeichnet, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Deckungsrückstellung:
Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Fondsanteil:
Ein Fondsanteil ist genau eine Einheit der ausgegebenen Anteile eines Investmentfonds. Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des Fonds.

Fondskapital:
Das Fondskapital ist die Summe aller Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile, multipliziert mit dem jeweils maßgeblichen Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Garantierter Rentenfaktor:
Der garantierte Rentenfaktor gibt an, welche lebenslange Rente sich zu einem bestimmten Rentenbeginn je 10.000 Euro des Vertragsguthabens mindestens ergibt.

Gewinnbeteiligung:
Die Versicherungsbeiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Gewinne ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Rechnungsgrundlagen:
Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins:
Der Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung des Deckungskapitals.

Rentengarantiezeit:
Die Rentengarantiezeit ist der Zeitraum, für den die ab Rentenzahlungsbeginn ermittelte Rente in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn die versicherte Person vorher verstirbt.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ein Posten in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, der die Beiträge umfasst, die grundsätzlich für die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer reserviert sind.

Sicherungsvermögen:
Das Sicherungsvermögen bezeichnet die Gesamtheit der Vermögenswerte des Versicherers, die der Bedeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten dienen (§ 125 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Textform:
Ist Textform vorgesehen, kann die Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Eine telefonische Übermittlung genügt nicht.

Verantwortlicher Aktuar:
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 VAG).

Versicherte Person:
Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist die versicherte Person der Arbeitnehmer.

Versicherungsdauer:
Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum innerhalb dessen der Versicherungsfall eintreten muss, damit ein Anspruch auf Leistungen entstehen kann.

Versicherungsfall:
Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt.

Versicherungsnehmer:
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung abschließt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherungsnehmer der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.

Versicherungsperiode:
Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum, für den der Beitrag berechnet wird. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Versicherungsschein:
Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und ggf. erstellte Nachträge gut auf.

Vertragsguthaben:
Das Vertragsguthaben der Versicherung ergibt sich vor Rentenbeginn aus dem Deckungskapital und dem Wert des Fondskapitals unter Berücksichtigung von Gewinnen und Bewertungsreserven sowie Kosten. Spätestens ab Beginn der Rentenzahlung legen wir das Vertragsguthaben vollständig im Sicherungsvermögen an.

Wahrscheinlichkeitstafel:
Eine Wahrscheinlichkeitstafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.